

## NOVELLIERUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSGESETZES 2021

### I. Frequenzverlängerung – Novellierung des Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021)

#### Ausgangslage Frequenzverlängerung

Mobilfunkfrequenzen sind das Rückgrat der modernen Telekommunikation und spielen durch die Bereitstellung von mobilen Sprach- und Datendiensten eine entscheidende Rolle bei der Verbindung von Millionen von Geräten und Menschen. In der digitalen Ära ist sowohl für die Bevölkerung als auch die Wirtschaft eine zuverlässige und leistungsfähige Mobilfunkinfrastruktur unerlässlich. Für die Zielerreichung einer flächendeckenden 5G Mobilfunkversorgung in Österreich bis 2030 sind erhebliche Investitionen – gerade im weniger dicht besiedelten Raum – erforderlich.

Österreich befindet sich in einer bereits länger andauernden Rezession. Die makroökonomische Situation ist auf absehbar Zeit auch für Telekombetreiber infolge erheblicher Kostensteigerungen enorm herausfordernd. Mobilfunkfrequenzen werden aus fiskalpolitischen und wettbewerblichen Gründen durch Auktionen vergeben, die regelmäßig erhebliche Kosten für den Lizenzerwerb bei den Betreibern verursachen und Investitionen belasten.

Zur Kostenreduktion beim Frequenzerwerb wurde im EU-Rechtsrahmen (Art 50 EECC) die Möglichkeit einer Verlängerung von (auch bereits zugeteilten) Frequenznutzungsrechten erlaubt. Frequenzverlängerungen wurden bereits in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und der Tschechischen Republik zur Entlastung der Betreiber und als Investitionsanreiz umgesetzt. Österreich hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht, was letztlich auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt hat.

#### Wirtschaftliche Vorteile

- Die Verlängerung von Frequenzen ist vielseitig begründbar:
  - Möglichkeit, in der aktuell schwierigen makroökonomischer Lage Planungs- und Investitionssicherheit für Investitionen der österreichischen Telekom-Infrastrukturbetreiber zu schaffen.
  - Aufrechterhaltung der bereits erreichten, international anerkannten Mobilfunkversorgung.
  - Reduktion des erheblichen administrativen Aufwands einer Auktion sowohl seitens der Betreiber als auch der Regulierungsbehörde, womit auch der für 2025 geplante 17%ige Steigerung des Finanzierungsbedarfs der Behörde entgegengewirkt würde.
  - Erhöhung der Attraktivität des Investitionsstandortes Österreich durch eine Anpassung an europäischen Standards
  - Absicherung der noch nicht erfüllten Versorgungsverpflichtungen im ländlichen Raum, die insbesondere durch die wirtschaftliche Lage sich massiv und unerwartet verteuert haben.
  - Umstellung des Frequenzspektrums auf eine (von der Behörde gewünschte) effizientere TDD-Nutzung durch vertragliche Regelung zwischen den Frequenznutzungsinhabern ohne behördlichen Interventionsbedarf.
  - Laufende Frequenznutzungsgebühren verhindern Horten von Frequenzen und sichern Einnahmen des Staates ab.
  - Der Frequenzbereich 2,3 GHz soll nach Auslaufen der Verlängerung der 2,6 GHz Frequenzen gemeinsam mit diesen Frequenzen vergeben werden
- Um der Regulierungsbehörde die rechtliche Möglichkeit dieser Verlängerung einzuräumen, ist eine Anpassung des österreichischen Rechts (§ 19 TKG 2021) an den europarechtlichen und internationalen Standard notwendig.

## Frequenzverlängerung Gesetzesentwurf (Stand 02.10.2025)

---

Das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 wird wie folgt geändert:

1. § 19. (1) lautet:

Die Regulierungsbehörde hat über eine einmalige kostenlose Verlängerung von Zuteilungen von maximal zehn Jahren für harmonisierte Funkfrequenzen rechtzeitig vor Ablauf der Zuteilungsdauer eine Entscheidung zu treffen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Zuteilung wurde die Möglichkeit einer Verlängerung ausdrücklich ausgeschlossen, sofern zum Zeitpunkt der Zuteilung die Möglichkeit einer Verlängerung ausdrücklich vorgesehen wurde. Zu diesem Zweck hat die Regulierungsbehörde zu prüfen, ob solche Verlängerungen von Amts wegen erforderlich oder auf Antrag des Rechteinhabers, im letzteren Fall frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Zuteilungsdauer der betreffenden Rechte, möglich sind. Mehrfache Verlängerungen sind möglich und für bestehende Rechte geltende Verlängerungsbestimmungen bleiben davon unberührt.

2. Nach § 212 Abs. 18 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Auch bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. [genaue Bezeichnung ist nach Beschlussfassung im Nationalrat einzufügen] bestehende Frequenzzuteilungen können amtswegig oder auf Antrag des Zuteilungsinhabers auf Grundlage dieser Bestimmung abgeändert werden.“

Erläuterung:

Die ‚Kostenlosigkeit‘ bezieht sich nur auf die Kosten des Verlängerungsverfahrens und befreit einen Inhaber von Frequenznutzungsrechten nicht von der Zahlung der anfallenden Frequenznutzungsentgelte gemäß österr. Gebührenvorschriften (z.B. Telekommunikationsgebührenverordnung- TKGV).

Die Richtlinie EU 2018/1972 (European Electronic Communications Code - EECC) stellt den Grundpfeiler eines unionsrechtlich harmonisierten Rechtsrahmens für elektronisch Kommunikation dar und widmet sich in Art 50 der Verlängerung von individuellen Nutzungsrechten für harmonisierte Funkfrequenzen (so auch der Titel der umsetzungspflichtigen Bestimmung). Die Wortwahl der vorgeschlagenen Änderung (Ergänzung wie auch Streichung) orientiert sich an Absatz 1 des Art 50 und ermöglicht eine proaktive und unionsrechtskonforme Herangehensweise zu

diesem Thema. Gemäß den unverändert geltenden Absätzen des § 19 TKG 2021 geht jeder Verlängerungsentscheidung eine umfassende Evaluierung und Ermessensentscheidung der Regulierungsbehörde voran. Vor diesem Hintergrund soll auch eine mehrfache Verlängerung von Frequenznutzungsrechten ermöglicht werden, um erhöhte Planungssicherheit zu schaffen.

Mit der Übergangsbestimmung Z 19 zu § 212 soll sichergestellt werden, dass bereits bestehende Frequenzzuteilungen amtswegig oder auf Antrag des Zuteilungsinhabers abgeändert werden können. Die Z19 orientiert sich an dem Wortlaut und der Beschlussfassung von Z 18 TKG 2021, die Änderungen von bestehenden Frequenzzuteilungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in der Frequenznutzung ermöglicht hat.

## II. Rechtssicherheit – Novellierung des Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021)

Ausgangslage Rechtssicherheit

- Die Unternehmen sehen sich mit Verbandsklagen von Verbraucherschutzverbänden (AK) konfrontiert, bei denen Endkundentarifbestandteile geklagt werden. Geklagt werden Vertragsbestandteile, die die Telekom-Netzbetreiber vor ihrer Einführung von der Regulierungsbehörde geprüft, wie aufgefördert geändert und freigegeben erhalten haben und die auch zwischenzeitlich hundertfach regulatorisch bestätigt wurden.
- Diese Vertragsbestandteile waren auch bereits Gegenstand zahlreicher Verfahren der Zivilgerichte, in denen diese nicht aufgegriffen wurden.
- (Höchst-)Gerichtliche Entscheidungen greifen nun trotz Freigabe durch die RTR rückwirkend in eine große Zahl von bestehenden Verträgen ein, was für die Unternehmen zu massiver Rechtsunsicherheit, fehlendem Vertrauensschutz und verringerter Investitionsbereitschaft (& -kapazität) in Österreich führt.
- Dazu kommt, dass die Klagen teilweise von den Verbraucherschutzverbänden auch medial stark verbreitet werden, was zu einer großen Anzahl von Kundenanfragen und individuellen Rechtsstreitigkeiten führt, die insbesondere von Prozessfinanzierern als Geschäftsmodell gegenüber den Telekommunikationsunternehmen genutzt wird.
- Aufgrund der Verbandsprozesse, die gegenwärtig erst in erster Instanz anhängig sind, besteht derzeit erhebliche Rechtsunsicherheit, und zwar sowohl für die Telekommunikationsunternehmen als auch für deren Kund:innen.

### Handlungsbedarf

---

- Es bedarf der Herstellung von Rechtssicherheit bei behördlichen Entscheidungen durch Schaffung klarer und verlässlicher Regelungen im Bereich Preisgestaltung und in Bezug auf die Verjährung konsumentenschutzrechtlicher Ansprüche, um die Konsumenteninteressen abzusichern und Investitionssicherheit in der Telekommunikationsbranche zu gewährleisten.
- Die aufwändige Einmeldung von Informationen (z.B. Prüfung der AGB) und die Prüfung dieser von Regulierungsbehörden müssen in weiterer Folge auch vor Zivilgerichten standhalten und Unternehmen ausreichend Rechtssicherheit bieten.
- Eine Auflösung dieser juristischen Doppelgleisigkeiten trägt wesentlich zu Entbürokratisierung und Kostenersparnissen bei.

### Unser legislativer Vorschlag

---

- Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird eine Neuregelung im TKG vorgeschlagen, nach der – grob zusammengefasst – die Rechtmäßigkeit der von einem Telekommunikationsunternehmen verwendeten, der Regulierungsbehörde zuvor angezeigten und von dieser nicht untersagten Vertragsbestimmungen so lange, und zwar unwiderleglich, vermutet wird, bis vom Obersten Gerichtshof oder einem Gericht zweiter Instanz in einer rechtskräftigen Entscheidung eine gegenteilige Beurteilung vorgenommen wurde und das Unternehmen von diesem Umstand – bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt – Kenntnis erlangen musste.
- Diese Regelung soll grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren berücksichtigen.

### Gesetzesvorschlag Rechtssicherheit (Univ.-Prof. Andreas Vonkilch, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Innsbruck)

---

In § 133 Abs. 6 TKG wird im Anschluss an den derzeit geltenden Gesetzestext folgende Regelung eingefügt:

"Unterbleibt ein Widerspruch der Regulierungsbehörde gemäß Satz 1, wird die Übereinstimmung der nach Abs. 1 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen mit diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie den §§ 864a und 879

ABGB sowie den §§ 6 und 9 KSchG sowie Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vermutet. Diese Vermutung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem einem Anbieter bekannt sein muss, dass vom Obersten Gerichtshof oder von einem Gericht zweiter Instanz in einer rechtskräftigen Entscheidung der Inhalt der von ihm zumindest sinngleich verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen als mit den im vorigen Satz erwähnten Regelungen im Widerspruch stehend beurteilt wurde. Mit Ausnahme des Anlassfalles in einem Verfahren über individuelle Ansprüche gilt die Vermutung gemäß Satz 1 bei der Beurteilung der vor dem Zeitpunkt ihres Wegfalls schon verwirklichten Tatbestände, insbesondere bei der Beurteilung der vom Anbieter vor diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Verträge, weiterhin."

Übergangsbestimmung:

"Der zeitliche Anwendungsbereich der Novellierung von § 133 Abs. 6 TKG durch dieses Bundesgesetz bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 8 ABGB.

Für gemäß § 25 Abs. 1 und 2 TKG 2003 angezeigte Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen gilt § 133 Abs. 6 TKG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sinngemäß."